

BVGer E-4562/2017 vom 20. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4562_2017

FR: TAF E-4562/2017 du 20 septembre 2017

IT: TAF E-4562/2017 del 20 settembre 2017

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht können im Asylbereich die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG, weshalb die Rüge der Unangemessenheit in diesem Bereich zugelassen wird (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinen der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) und 3 (Wegweisung aus der Schweiz) sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 4.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.)

E. 6.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen. Insbesondere seien Tazkaras in Afghanistan erfahrungsgemäss leicht käuflich erhältlich, weshalb dem eingereichten Dokument bereits aus diesem Grund nur ein geringer Beweiswert zukomme. Zudem handle es sich lediglich um eine Kopie und sei aufgrund fehlender formaler und inhaltlicher Kriterien bei der Ausstellung eine schlüssige Überprüfung des Schriftstücks nicht möglich. Das Dokument sei folglich nicht geeignet, einen Sachverhalt zu belegen, der sich ausserdem bereits aus anderen Gründen als nicht glaubhaft erweise, wie sich dies aus dem Urteil des BVGer D-1512/2017 vom 26. April 2017 E. 6.3 und auch vorliegend aus den nachfolgenden Erwägungen ergebe. Somit sei die eingereichte Kopie einer Taskara keinen weiteren materiellen Prüfungen zu unterziehen. Des Weiteren habe der Beschwerdeführer unterschiedliche Angaben zu seinem Geburtsdatum gemacht. Auf dem Personalienblatt sei der (...) vermerkt, was gemäss gregorianischem Kalender dem (...) entspreche. Auf der von ihm eingereichten Kopie der Tazkara stehe der (...), was dem (...) entspreche. Damit würden die Angaben deutlich voneinander abweichen. Er habe sein Geburtsdatum weder beweisen noch glaubhaft machen können. Das SEM habe seinerseits das Geburtsdatum des Beschwerdeführers wegen einer offenbar unkorrekten Umrechnung auf dem Personalienblatt irrtümlich mit (...) erfasst. Aufgrund der unterschiedlichen sowie nicht schlüssigen Angaben und mangels beweistauglicher Dokumente lege das SEM sein Geburtsdatum auf den (...) fest. Der Beschwerdeführer habe sich damit bei der Anhörung anlässlich des ihm gewährten rechtlichen Gehörs einverstanden erklärt. Zudem habe er bei der BzP angegeben, er sei in C._____ geboren. Auf der eingereichten Kopie der Tazkara sei indessen als Geburtsort "Provinz E._____ Distrikt D._____" vermerkt. Diese Angaben seien gänzlich unterschiedlich und deshalb nicht glaubhaft. Wie bereits ausgeführt worden sei, erübrige sich eine einlässlichere materielle Prüfung des Dokumentes, weil die eingereichte Kopie einer Tazkara als Beweismittel ohnehin untauglich sei. Zudem würden zwei seiner Bemerkungen bei der Anhörung den Eindruck erwecken, dass er sehr wohl über einen

längeren Zeitraum in Afghanistan verbracht habe und dort möglicherweise sogar geboren sei. Nämlich einerseits seine Aussage, sein Vater sei in den Iran gekommen, als er noch klein gewesen sei, gefolgt vom Nachschub, er sei im Iran geboren, und andererseits seine weitere Aussage, er habe Afghanistan gar nicht so viel gesehen, und er würde die Städte dort nicht kennen. Aufgrund seiner widersprüchlichen und vagen Schilderungen erscheine das von ihm angegebene Geburtsland Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unglaubhaft. Hinzu komme, dass er bei der BzP ausgesagt habe, er habe (...) mütterlicherseits in Afghanistan. Bei der Anhörung hingegen habe er die Existenz von Verwandten in Afghanistan verneint und angegeben, der (...) seiner (...) sei nie in Afghanistan gewesen. Auf entsprechenden Vorhalt hin habe er keine aufschlussreiche Antwort geben und somit den offensichtlichen Widerspruch nicht auflösen können. Ferner habe er bei der BzP angegeben, er sei in C. _____ während (...) Jahren respektive bis zur (...) zur Schule gegangen. Bei der Anhörung habe er hingegen angegeben, er habe keine richtige Schule besucht, er sei von einer (...) während (...) Jahren unterrichtet worden. Auf entsprechenden Vorhalt hin habe er auch diese Unstimmigkeit nicht erklären können und den offensichtlichen Widerspruch nicht aufzulösen vermocht. Des Weiteren habe er bei der BzP angegeben, er habe im Iran einen Asylantrag bei der UNO gestellt, der abgelehnt worden sei. Bei der Anhörung habe er indessen verneint, je einen Asylantrag ausserhalb der Schweiz gestellt oder sich einer Hilfsorganisation oder einer internationalen Behörde oder Organisation anvertraut zu haben. Seiner Erklärung auf entsprechenden Vorhalt hin, er sei bei der BzP in keiner guten Verfassung gewesen, sei entgegen zu halten, dass er bei der BzP angegeben habe, psychisch und physisch gesund zu sein. Auf den Vorhalt des Verstrickungswiderspruchs hin habe er daran festgehalten, bei der BzP nicht ganz bei sich selbst gewesen zu sein. Seine Angaben zu den Asylanträgen ausserhalb der Schweiz seien krass widersprüchlich gewesen, und seine nachgeschobene Aussage, er sei bei der BzP gesundheitlich beeinträchtigt gewesen, wirke vor diesem Hintergrund als Schutzbehauptung. Die Frage bei der BzP, ob er je in Afghanistan gelebt habe, habe der Beschwerdeführer mit "ja, ein wenig" beantwortet. Er habe (...) oder (...) Jahre vor seiner Einreise in die Schweiz während (...) oder (...) Monaten in (...) gelebt. Er sei alleine dorthin gegangen und habe ein Zimmer gemietet, einfach so, weil er (...) habe sehen wollen. Bei der Anhörung dagegen habe er zu Protokoll gegeben, er sei ein einziges Mal vor (...) bis (...) Jahren in Afghanistan in der Gegend von (...) und in (...) gewesen, als man ihn dorthin ausgeschafft habe. Die Frage, ob er jemals in (...) gewesen sei, habe er verneint. Auf den Vorhalt der offensichtlich krass widersprüchlichen Schilderungen habe er keine aufschlussreichen Angaben gemacht. Der Beschwerdeführer habe die obgenannten, offensichtlichen und teils krassen Widersprüche nicht nachvollziehbar zu erklären respektive auszuräumen vermocht. Zudem seien zahlreiche Schilderungen äusserst vage und kaum substantiiert ausgefallen. Seine Angaben zu seiner Identität, zum Alter, zu seiner persönlichen sowie familiären Situation und zum angeblich fehlenden verwandtschaftlichen Beziehungsnetz in Afghanistan seien aufgrund der erwähnten Unstimmigkeiten unglaubhaft. Seine Schilderungen erweckten den Eindruck, als ob er die diesbezüglichen tatsächlichen Umstände verheimlichen und verschleiern wolle. Der Beschwerdeführer verletze durch sein Verhalten seine ihm obliegende Mitwirkungspflicht und erschüttere damit auch seine persönliche Glaubwürdigkeit. Angesichts der zahlreichen aufgezeigten Unstimmigkeiten brauche auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente (...) nicht vertieft eingegangen zu werden. Der Beschwerdeführer sei zufolge Ablehnung seines Asylgesuchs zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs sei

festzustellen, dass er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, weshalb der Grundsatz der Nichtzurückweisung nicht zur Anwendung gelange. Ferner ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Falle seiner Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Des Weiteren sei es für das SEM nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation des Beschwerdeführers zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern. Diesbezüglich habe er zwar geltend gemacht, nie in Afghanistan gelebt zu haben, sondern im Iran geboren zu sein und dort bis zu seiner Reise in die Schweiz gewohnt zu haben. Seine Familie stamme ursprünglich aus dem Distrikt D._____ in der Provinz E._____. Eine Rückkehr dorthin wäre aufgrund der dort herrschenden allgemeinen Lage als unzumutbar zu erachten. Der Beschwerdeführer habe aber, wie bereits dargelegt worden sei, widersprüchliche und vage Angaben zu seinem früheren Aufenthaltsort, zu seiner Identität, zu seinem Alter, zu seiner persönlichen sowie familiären Situation sowie zu seinem angeblich fehlenden verwandtschaftlichen Beziehungsnetz in Afghanistan gemacht. Seine Aussagen zu der von ihm geltend gemachten Herkunft seien somit nicht glaubhaft. Zwar seien Wegweisungshindernisse (recte: Wegweisungsvollzugshindernisse) grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht finde aber ihre Grenzen an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht der gesuchstellenden Person. Es sei gemäss ständiger Rechtsprechung nicht Aufgabe der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens des Gesuchstellers nach allfälligen Wegweisungshindernissen (recte: Wegweisungsvollzugshindernissen) zu forschen, wenn diese - wie vorliegend - ihrer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung nicht nachkommen würden und die Asylbehörden zu täuschen versuchten. Somit erweise sich der Vollzug der Wegweisung mangels Hinweisen auf eine konkrete Gefährdung als zumutbar. Er sei ausserdem technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe führte der Beschwerdeführer aus, er könne nicht nach Afghanistan gehen, weil er dort kein Zuhause habe. Auch sein Vater, der früher Land dort besessen habe, könne nicht zurück, weil er Probleme mit den Paschtunen gehabt habe. Die meisten Paschtunen seien Sunniten, er und seine Familie Schiiten, deshalb habe seine Familie flüchten müssen. In den Iran könne er auch nicht gehen, weil er sich dort illegal aufgehalten habe und zudem eine Anzeige gegen ihn vorliege. Er könne auch nicht auf die Unterstützung seiner Familie hoffen, weil sie ihn wegen seiner Freundin verstossen habe. Im Verfahren sei sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt worden, weil er beim ersten Interview noch minderjährig gewesen sei. Dieser Mangel sei nicht behoben worden, weil er die Tragweite der Altersanpassung bei der Anhörung nicht begriffen habe. Er hätte eine Vertrauensperson gebraucht, die ihm im Verfahren hätte helfen können. Weil er auch heute noch sehr jung sei, müssten bei einem Wegweisungsvollzug besondere Schutzmassnahmen getroffen werden, sonst wäre er unzumutbar. In seiner Eingabe vom 5. September 2017 ergänzte er, auf seiner Taskara stehe weder sein Geburtsdatum noch sein Wohnort, sondern dass sein traditioneller Herkunftsort als Hazara die Provinz E._____ und der Distrikt D._____ seien.

E. 7.1

Vorab ist festzustellen, dass sich die formelle Rüge des Beschwerdeführers, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil das SEM ihm bei der BzP als damals noch

minderjährige Person keine Vertrauensperson bestellt habe, die ihm im Verfahren hätte behilflich sein können, als unbegründet erweist. Diesbezüglich ist zwar einerseits festzuhalten, dass das SEM das vom Beschwerdeführer auf dem Personalienblatt angegebene Geburtsdatum (...) wegen einer offenbar unkorrekten Umrechnung irrtümlich mit (...) erfasst hat und deshalb zu Unrecht von seiner Volljährigkeit ausgegangen ist. Andererseits ist festzustellen, dass die falsche Erfassung des Geburtsdatums dem Beschwerdeführer nicht zu seinem Nachteil gereicht hat, zumal er ab dem 25. Oktober 2016 durch die (...) vertreten und bei der Anhörung zu seinen Asylgründen vom 28. Juli 2017 bereits volljährig war. Vor diesem Hintergrund erweist sich das Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde, er sei sich aufgrund seiner Minderjährigkeit der Tragweite der Altersanpassung bei der Anhörung (Änderung des Geburtsdatums auf den [...]) nicht bewusst gewesen, als haltlos.

E. 7.2

In materieller Hinsicht gelangt das Bundesverwaltungsgericht, wie zu-vor die Vorinstanz, zum Schluss, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Person (Identität, Alter, persönliche sowie familiären Situation, verwandtschaftliches Beziehungsnetz in Afghanistan) den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen vermögen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mangels substantzierter Entgegnungen auf Beschwerdeebene vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Angesichts der offensichtlichen Unzulänglichkeit sämtlicher Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Identität und Herkunft muss davon ausgegangen werden, dass er die diesbezüglichen tatsächlichen Umstände verheimlichen und verschleiern will. Daran vermag auch die eingereichte Kopie einer Taskara nichts zu ändern, zumal diesem Schriftstück angesichts der damit verbundenen Manipulationsmöglichkeiten kein Beweiswert zukommt. Er hat durch sein Verhalten seine ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt, womit auch seine persönliche Glaubwürdigkeit erschüttert ist. Grundsätzlich ist die Zulässigkeit, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substantiierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen, nach allfälligen hypothetischen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner Mitwirkungspflichtverletzung insoweit zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss zu ziehen ist, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten und glaubhaften Hinweise dargetan hat, die gegen eine solche Rückkehr sprechen.

E. 7.3

Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmitteleingabe sind offensichtlich nicht geeignet, an dieser Beurteilung etwas zu ändern. Sie erschöpfen sich darin, die gesuchsbegründenden Aussagen zu wiederholen und deren Wahrheitsgehalt zu bekräftigen, ohne zu den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung überhaupt Stellung zu nehmen. Das Vorbringen in der Eingabe vom 5. September 2017, auf der eingereichten Kopie der Taskara stehe weder sein Geburts- noch sein Wohnort, ist offensichtlich nicht geeignet, seine in verschiedener Hinsicht haltlosen Aussagen zu seiner Identität und Herkunft glaubhafter erscheinen zu lassen.

E. 7.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Mit vorliegendem Urteil wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

E. 10.1

Die Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und auf Bestellung einer amtlichen Rechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG sind abzuweisen, weil die Begehren - wie sich aus den vorliegenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind, womit eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.